

INFORMATIONSBLETT

Festgeldanlage Festgeldanlage mit festem Zinssatz

INFORMATIONEN ZUR BANK

RAIFFEISENKASSE KASTELRUTH - ST. ULRICH GEN.
O.-V.-WOLKENSTEIN-STR. 9/A - 39040 - KASTELRUTH
Tel: 0471/711711
Fax: 0471/705375
E-Mail: kastelruth.stulrich@raiffeisen.it
PEC: pec08056@raiffeisen-legalmail.it
Webseite: www.raiffeisen.it/kastelruth-stulrich

Eintragungsnummer im Bankenverzeichnis bei der Banca d'Italia: 3650-9.0
dem Einlagensicherungsfonds der Genossenschaftsbanken und dem Nationalen Garantiefonds laut Art. 62 LD
Nr. 415/96 angeschlossen
Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems Raiffeisen Südtirol IPS

WAS IST EINE FESTGELDDANLAGE

Die Festgeldanlage ist eine Bankeinlage, die bis zu der zwischen den Parteien vereinbarten Fälligkeit gesperrt ist und zu einem vereinbarten Zinssatz verzinst wird.

Die Minstdauer beträgt 006 Monate, die Höchstdauer 6 Monate.

Der Mindestbetrag für die Eröffnung einer Festgeldanlage beträgt 5.000,00 Euro.

Der Kunde kann grundsätzlich nicht vorzeitig vom Vertrag zurücktreten. Die Möglichkeit des vorzeitigen Rücktritts kann allerdings zwischen den Parteien vereinbart werden. In diesem Fall muss der Kunde allerdings damit rechnen, dass ihm der vorzeitige Ausstieg etwas kostet (z.B. Strafgebühr).

Die Festgeldanlage ist ein sicheres Produkt. Zu den wichtigsten Risiken zählt das Gegenparteirisiko, d.h. die Möglichkeit, dass die Bank in einer Krisensituation nicht in der Lage sein könnte, den zustehenden Betrag zur Gänze oder teilweise zurückzuerstatten. Dieses Risiko ist durch den Anschluss an die o.a. Einlagensicherungseinrichtung minimiert: es ist eine Absicherung der Guthaben für jeden Einleger bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 Euro vorgesehen.

Die über den Betrag von 100.000,00 Euro hinausgehenden Einlagen von natürlichen Personen und Klein- und Mittelunternehmen können in Anwendung der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD – Bank Recovery and Resolution Directive) zur Vorbeugung und den Umgang mit Krisen von Banken und Wertpapierfirmen ab 01.01.2016 dem sog. „Bail-in“ unterworfen werden. Entsprechend würden die genannten Einlagen im Falle der Abwicklung der Bank in der Rangordnung nach i) Aktien und anderen Kapital verkörpernden Instrumenten, ii) nachrangigen Anleihen und iii) nicht nachrangigen Anleihen, Zwischenbankeneinlagen und jenen von Großunternehmen, zur Abdeckung der Verluste der Bank herangezogen werden.

Detaillierte Informationen erfährt der Kunde im Blatt „Neue europäische Regelung zum Umgang mit Banken Krisen“, das in allen Filialen der Bank zur Verfügung steht und auf der Internetseite der Bank (www.raiffeisen.it/kastelruth-stulrich) konsultiert werden kann.

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

	POSTEN	KOSTEN
ZINSSÄTZE (vor Abzug des Steuerrückbehalts)	Jährlicher Nominalzinssatz	2,250 Prozent
	Periodizität Berechnung und Zahlung Zinsen	bei Fälligkeit
	Für die Zinsrechnung wird vom Kalenderjahr ausgegangen.	
GEBÜHREN UND SPESEN	Bearbeitungsgebühr bei Eröffnung	Euro 0,00
	Übermittlung von Mitteilungen	Versandspesen Euro 1,30
STEUERN	Steuerrückbehalt	im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß
	Stempelsteuer	im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß

RÜCKTRITT, HÖCHTSFRISTEN FÜR DIE BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG UND BESCHWERDEN

Rücktritt vom Vertrag

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung zwischen den Parteien, ist ein Rücktritt des Kunden vor Ablauf der vereinbarten Frist nicht vorgesehen.

Ist ein vorzeitiger Rücktritt des Kunden vereinbart, hat die Bank das Recht, Strafgebühren in dem vertraglich vereinbarten Ausmaß zu verrechnen.

Höchstfristen für die Beendigung der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung endet unmittelbar mit Fälligkeit der Festgeldanlage und die Bank nimmt die Rückzahlung der geschuldeten Beträge am Schalter der Bank oder mittels Gutschrift auf das im Vertrag angeführte Kontokorrent vor.

Beschwerden

Der Kunde kann bei der Bank Beschwerde einreichen, auch mittels Einschreiben mit Rückantwort oder auf telematischem Wege (RAIFFEISENKASSE KASTELRUTH - ST. ULRICH GEN., O.-V.-WOLKENSTEIN-STR. 9/A, 39040 KASTELRUTH, PEC08056@RAIFFEISEN-LEGALMAIL.IT, KASTELRUTH.STULRICH@RAIFFEISEN.IT, Fax: 0471/705375).

Sollte der Kunde innerhalb von 60 Tagen bzw. im Falle von Zahlungsdiensten innerhalb von 15 Bankarbeitstagen keine oder eine nicht zufriedenstellende Antwort erhalten haben, kann er binnen 12 Monaten ab Einreichung der Beschwerde einen Rekurs an das Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen (ABF) stellen. Weitere Informationen über die Funktionsweise und die Verfahrensabläufe des ABF kann der Kunde auf der Homepage www.arbitrobancariofinanziario.it einsehen oder bei den Filialen der Banca d'Italia oder der Bank nachfragen.

Der Kunde kann zudem - allein oder gemeinsam mit der Bank - ein Schlichtungsverfahren einleiten, um eine Einigung zu erzielen. Genannter Schlichtungsversuch wird von der Bankenschlichtungsstelle (Conciliatore BancarioFinanziario - Associazione per la soluzione delle controversie bancarie, finanziarie e societarie - ADR; www.conciliatorebancario.it), angestellt.

Die vorherige Inanspruchnahme eines Verfahrens zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation bei einer beliebigen dazu ermächtigten Stelle, Mediation bei einer dazu ermächtigten und im Vertrag vereinbarten Stelle oder genanntes Verfahren beim Schiedsgericht für Bank- und Finanzdienstleistungen und Operationen-ABF) ist im Sinne des Art. 5 Abs. 1-bis des Legislativdekrets Nr. 28/2010 verpflichtend, sollte der Kunde beabsichtigen, für einen über die Auslegung und Anwendung des Vertrages entstehenden Streitfall das ordentliche Gericht anzurufen; dies bei sonstiger Unverfolgbarkeit der Klage. Das Mediationsverfahren wickelt sich vor der örtlich zuständigen Mediationsstelle und mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes ab.

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Parameter der Indexierung (für variabel verzinsten Festgeldanlagen) / Bezugsparameter (für festverzinsliche Festgeldanlagen)	Marktparameter oder geldpolitische Größe als Bezugsgröße für die Bestimmung des Zinssatzes.
Spread	Aufschlag bzw. Abschlag auf den Bezugs- oder Indexierungsparameter.
Jährlicher Nominalzinssatz	Ein in Prozent ausgedrücktes Verhältnis zwischen dem Zins (als Entgelt für das hinterlegte/ingelegte Kapital) und dem hinterlegten/ingelegten Kapital.
Vorzeitiger Rücktritt	Behebung der Einlage vor Fälligkeit der Festgeldanlage.

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Die Einlagen bei der RAIFFEISENKASSE KASTELRUTH - ST. ULRICH GEN. sind geschützt durch:	Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo (FGD) (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 Euro pro Einleger pro Bank (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei derselben Bank haben:	Alle Ihre Einlagen bei derselben Bank werden "aufaddiert", und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro (2).
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen unterhalten:	Die Obergrenze von 100.000 Euro gilt für jeden einzelnen Einleger (3).
Erstattungsfrist bei Zwangsauflösung der Bank:	Sieben Werktage
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo Via d'Azeglio, 33, 00184 Rom Tel.: +39 06/9293 5629 E-Mail: info.fongar@fgd.bcc.it PEC: info.fongar@pec.fgd.bcc.it
Für weitere Informationen:	www.fgd.bcc.it

Zusätzliche Informationen

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem.

Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen und vertraglichen Sicherungssystem gedeckt, das offiziell als Einlagensicherungssystem anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihrer Bank werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 Euro erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze.

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil eine Bank ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 Euro. Dies bedeutet, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei derselben Bank gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 Euro auf einem Sparkonto und 20.000 Euro auf einem Girokonto, so werden ihm 100.000 Euro erstattet.

Die Einlagen auf einem Konto, dessen Inhaber zwei oder mehrere Personen als Beteiligte einer Körperschaft ohne Rechtspersönlichkeit sind, werden zum Zweck der Berechnung des Höchstbetrags von 100.000 Euro behandelt, als ob es sich um Einlagen eines einzigen Einlegers handeln würde.

In einigen Fällen sind Einlagen über die 100.000 Euro hinaus gesichert. Der Höchstwert in Höhe von 100.000 Euro gilt nicht bei Einlagen von natürlichen Personen in den neun Monaten nach Gutschrift oder dem Moment, ab welchem die Beträge verfügbar sind, soweit diese Beträge folgenden Umständen entspringen:

- a) Geschäfte in Bezug auf die Übertragung oder die Bestellung von dinglichen Rechten auf Liegenschaften, die dem Wohnzweck dienen;
- b) Scheidung, Pensionierung, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Invalidität oder Tod;
- c) Die Bezahlung von Versicherungsleistungen, Entschädigungen und Schadenersatz in Bezug auf Schäden aufgrund von Umständen, die vom Gesetz als Vergehen gegen die Person angesehen werden, oder wegen ungerechter Haft. Weitere Informationen sind unter der Internetadresse www.fgd.bcc.it erhältlich.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten.

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 Euro für jeden Einleger.

(4) Erstattung.

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist:

Fondo di Garanzia dei Depositanti del Credito Cooperativo,
Via d'Azeglio, 33,
00184 Rom
Tel.: +39 06/9293 5629
E-Mail: info.fongar@fgd.bcc.it
PEC: info.fongar@pec.fgd.bcc.it
Website: www.fgd.bcc.it

Der Einlagensicherungsfonds wird Ihre Einlagen (bis zu 100.000 Euro) innerhalb von sieben Werktagen erstatten, die ab Wirksamkeit der Zwangsauflösung laufen, ohne dass hierfür ein Antrag an das Sicherungssystem notwendig ist. Der Einleger kann in diesem Falle direkt bei einem der Bankschalter vorstellig werden, die der Fonds auf seiner Website und auf jener der Bank sowie in den wichtigsten nationalen und lokalen Tageszeitungen angibt.

Sollte die Erstattung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt sein, empfehlen wir Ihnen, sich mit dem Einlagensicherungsfonds in Verbindung zu setzen, da eine Frist für Erstattungsforderungen vorgesehen sein kann. Der Anspruch auf Erstattung erlischt nach fünf Jahren ab Datum der Wirksamkeit der Zwangsauflösung der Bank. Die Verjährung wird durch Vorlage einer gerichtlichen Klage, mit Ausnahme der Einstellung des Verfahrens, oder durch Einräumung des Rechts seitens des Einlagensicherungsfonds verhindert.

Weitere Informationen sind unter der Internetadresse www.fgd.bcc.it erhältlich.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Bestimmte Einlagen sind ausdrücklich von der Erstattung ausgenommen. Bei diesen handelt es sich im Sinne des Art. 96-bis.1 des GVD Nr. 385 vom 01.09.1993 um Folgende:

- a) Die in eigenem Namen und für eigene Rechnung von Banken, Finanzinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, Pensionsfonds und öffentlichen Körperschaften getätigten Einlagen;
- b) Die Eigenmittel der Bank;
- c) Die Einlagen, die aus Geschäften herrühren, in Bezug auf welche ein endgültiges Urteil für die von den Artikeln 648-bis (Geldwäsche) und 648-ter (Verwendung von Geld, Gütern oder Nutzen rechtswidriger Herkunft) des Strafgesetzbuches vorgesehenen Straftaten gefallen ist, unbeschadet der Vorgaben des Art. 648-quater des Strafgesetzbuches (Beschlagnahme);
- d) Die Einlagen, deren Inhaber bei Beginn des Zwangsauf Lösungsverfahrens im Sinne der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht identifiziert sind;
- e) Die Anleihen und Forderungen aus Akzepten, Eigenwechseln und Wertpapiergeschäften.

Ihre Bank wird Sie auf Anfrage darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, scheint dies auch auf dem von Ihrer Bank ausgestellten Kontoauszug auf.

Des Weiteren informieren wir Sie auch, dass neben der Sicherung des Einlagensicherungsfonds jene des institutsbezogenen Sicherungssystems greift, dem Ihr Kreditinstitut beigetreten ist. Dabei handelt es sich um das Raiffeisen Südtirol IPS, welches von der Raiffeisen Südtirol IPS Genossenschaft geführt wird.

Beim Raiffeisen Südtirol IPS handelt es sich um das institutsbezogene Sicherungssystem der Südtiroler Raiffeisenkassen. Ein IPS (Institutional Protection Scheme) ist in der Kapitaladäquanzverordnung (CRR) als eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung definiert, die Mitgliedsinstitute absichert und insbesondere bei Bedarf sicherstellt, dass sie über die Liquidität und Solvenz verfügen, die zur Vermeidung eines Konkurses notwendig sind. Dazu verfügt der Raiffeisen Südtirol IPS über einen Sicherungsfonds, der für diese Zwecke und nach Maßgabe der statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Stützung der Mitgliedsinstitute herangezogen werden kann.

Die Haftungsvereinbarung und der damit verbundene Sicherungsfonds bilden einen zusätzlichen Schutz des Fortbestandes des Mitgliedsinstituts und dadurch indirekt auch für deren Kunden.